

1968/1974 zutreffend. Dem gab Eberhard Poppe (Der Verfassungsentwurf..., S. 538) Ausdruck, als er schrieb: »Niemand kann daran interessiert sein, daß beispielsweise unter Vortäuschung freier Meinungsäußerung nach Art. 23, anstatt konstruktive Meinungen über die Lösung der gesellschaftlichen und staatlichen Aufgaben und Probleme auszutauschen oder selbst Lösungen zu finden, anstatt sachliche Kritik an auftretenden Mängeln zu üben, destruktiv und absichtlich die sozialistische Demokratie, der Aufbau des Sozialismus geschädigt wird.« Die Äußerungen von Meinungen, die die Strukturelemente und -prinzipien der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, vor allem die Suprematie der SED, aber auch das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Leitung und Planung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung unter der Suprematie der SED auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln, die Gewalteneinheit und den demokratischen Zentralismus (s. Rz. 14-27 zu Art. 1, 7-14, 26-30 zu Art. 2 und 21-32 zu Art. 5) in Frage stellen, werden nicht durch das Recht nach Art. 27 gedeckt. »Die in der Präambel und im Abschnitt I enthaltenen Grundsätze unserer Verfassung schließen jede Form der Konterrevolution aus. Konterrevolutionäre Äußerungen sind niemals grundrechtlich gedeckt, da sie sich gegen die Herrschaft des Volkes, gegen die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei, gegen die sozialistischen Grundlagen der Gesellschafts- und Staatsordnung und damit gegen den gesellschaftlichen Fortschritt richten«, schreibt Eberhard Poppe (Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit in der sozialistischen Verfassung der DDR, S. 355). Es sei sogar verfassungsrechtliche Pflicht, allen Versuchen, durch ideologische »Aufweichung« die sozialistische Ordnung zu untergraben, entschieden entgegenzutreten. Das gelte für die Verbreitung antisozialistischer Ideologien, die angeblich im Namen der »Freiheit«, »Demokratie« oder »Menschlichkeit« betrieben wird, ebenso wie für militärische und revanchistische Propaganda (Eberhard Poppe, a.a.O.). Nach Hans Dietrich Moschütz (Interview mit der Jungen Welt) ist die Leitung der Gesellschaft durch die Partei der Arbeiterklasse Grundbedingung echter Meinungsfreiheit.

d) Die Beschränkung der Substanz des Grundrechts zeigt insbesondere die Gestaltung des politischen Strafrechts, soweit Meinungsäußerungen zum Tatbestand strafrechtlicher Bestimmungen gehören. Dieses erfüllt nicht nur den Verfassungsauftrag zur Poenalisierung der militärischen und revanchistischen Propaganda, der Kriegshetze und der Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß in Art. 6 Abs. 3 (s. Rz. 49 ff. zu Art. 6), wo durch dem Recht auf freie Meinungsäußerung in kritischer Sicht eine teils berechnete, teils aber auch vor allem übermäßige Schranke gesetzt wird, sondern geht mit den Strafbestimmungen über die staatsfeindliche Hetze und die Staatsverleumdung darüber hinaus. Wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er

1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der DDR wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert;
2. Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt;
3. die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der DDR diskriminiert;
4. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu leisten;
5. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder Rassenhetze treibt,